

**I. Satzung zur Änderung der
Satzung der Ortsgemeinde Irmtraut
über die Erhebung der Hundesteuer
vom
13. November 2017**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

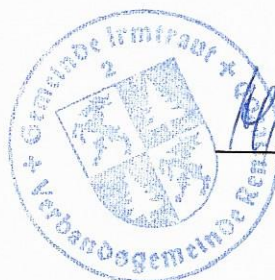
§ 8 Abs. 1 wird um Nr. ergänzt und erhält folgende neue Fassung:


- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch **für höchstens einen Hund**,
 2. Hunden, die an Bord von Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
 3. Ausgebildete Jagdhunde, sofern sie im Gemeindegebiet zu Jagdzwecken eingesetzt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

56479 Irmtraut, 13. November 2017




Ortsbürgermeister